transfair
Dein Personalverband

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation,
UVEK

Per Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 27. Mai 2025

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens rund um das Breitbandfördergesetz wahr.

Als anerkannter Sozialpartner in der ICT-Branche begrüsst der Personalverband transfair die Vorlage grundsätzlich.

Allgemein

transfair begrüsst die generelle Zielsetzung des BBFG, den Ausbau flächendeckender, leistungsfähiger Breitbandinfrastrukturen zu fördern. Der Zugang zu moderner digitaler Infrastruktur ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz zentral. Gleichzeitig ist der digitale Infrastrukturausbau auch beschäftigungspolitisch bedeutsam.

Damit dieser Ausbau sozial nachhaltig erfolgt, ist es aus Sicht von transfair zwingend, dass die Förderung an klare arbeitsrechtliche Mindestvorgaben gebunden wird. Projekte, die mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, dürfen nicht zu prekären Arbeitsverhältnissen, Lohndumping oder Umgehung von Schutzbestimmungen führen. Dies betrifft insbesondere Konstellationen mit Subunternehmern, Temporärarbeitsverhältnissen oder projektbezogener Auslagerung.

Die Erfahrung zeigt: Ohne verbindliche Bedingungen werden Unternehmen mit tieferen Sozialstandards aufgrund günstigerer Angebote bevorzugt. Um Qualität, Arbeitssicherheit und

Fachkräftesicherung langfristig zu gewährleisten, sind sozialpolitisch flankierende Massnahmen nötig – insbesondere im Bereich der Vergabevorgaben.

Spezifische Bemerkungen

Artikel 8 – Voraussetzungen für den Anteil des Bundes am Förderbeitrag

transfair begrüsst, dass der Bundesrat ermächtigt wird, die Voraussetzungen für die Förderung zu regeln. Sehr kritisch betrachtet wird jedoch im Zusammenhang mit Absatz 1j, dass sich der Zuschlag grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens an einem möglichst geringen Bedarf an Fördermitteln orientieren soll. Fakt ist, dass die günstigsten Anbieter oft ausserhalb des Arbeitsgesetzes agieren. Auch die Qualität ihrer Leistung entspricht meist nicht den gewünschten Anforderungen, was arbeitsintensive Nachkorrekturen qualitativerer, teurerer Anbieter zur Folge hat. Dadurch entstehen substanzielle Mehrkosten, die den ursprünglichen Preis des günstigsten Anbieters bei weitem übertreffen.

transfair fordert deshalb explizit, dass folgende Punkte in die Voraussetzungen für die Förderung aufgenommen werden:

- Fördermittel dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die nachweislich alle arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten (insb. GAV, Arbeitsgesetz, Sozialversicherungen).
- Auch Subunternehmen und Partnerbetriebe müssen der arbeitsrechtlichen Compliance unterliegen.

Artikel 9 - Mitteilungspflichten von Anbieterinnen und Eigentümerinnen von Infrastrukturen
Artikel 10 – Verfahren

transfair begrüsst, dass der Bundesrat den Empfängern Auflagen und Pflichten vorschreiben kann. transfair fordert konkret, dass die Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards als verbindliche Förderauflage ausgestaltet wird (siehe Art. 8). Die Empfänger sollen verpflichtet sein, regelmässig über die Einhaltung dieser Standards entlang der gesamten Auftragskette zu berichten.

transfair empfiehlt, im Gesetz klarer zu regeln, dass neben wirtschaftlichen und technischen Kriterien auch soziale Kriterien wie faire Arbeitsbedingungen, Ausbildung oder Beschäftigungssicherheit in die Bewertung der Gesuche einbezogen werden. Dies erhöht die Qualität der Umsetzung und verhindert Verstösse gegen das Arbeitsgesetz.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

transfair – Dein Personalverband

Greta Gysin
Präsidentin & Nationalrätin

Marika Schaeren
Branchenleiterin ICT